

Bebauungsplan Nr. VII/1
„Gewerbegebiet Spartastraße“,
Erkelenz-Gerderath
AZ.: 61 26 03

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Detaillierungsgrad des Umweltberichtes.....	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Untersuchungsraum	4
3. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	5
3.1 Ziele des Umweltschutzes	5
3.1.1 Fachgesetze	5
3.1.2 Planerische Vorgaben.....	6
4. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)	8
4.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen	11
4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	13
4.3 Schutzgut Boden	16
4.4 Schutzgut Wasser	18
4.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	19
4.6 Schutzgut Landschaft	20
4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe.....	21
4.8 Fläche.....	22
4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	23
4.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes	23
4.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete	24
4.9.3 Artenschutzrecht	24
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
6. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
7. Eingriffsregelung	25
8. Zusätzliche Angaben	25
8.1 Technische Verfahren.....	25
8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten	25
8.3 Monitoring.....	26
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26
10. Informationsquellen.....	27

1. Einleitung

Die Stadt Erkelenz plant mit der Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, diesen Plan auf heutiges, modernes Planrecht umzustellen. Für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ wird die Zulässigkeit der Betriebe für das Gewerbegebiete noch nach Abstandsliste NRW 1974 gegliedert, für das Gewerbegebiet gilt noch die Baunutzungsverordnung BauNVO 1968.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath umfasst einen Teilbereich des Gewerbegebietes am westlichen Ortsrand Gerderath. Begrenzt wird das Plangebiet von der Spartastraße im Westen, der Feldflur im Norden, dem Weidbruchsweg im Osten und der L19 Lauerstraße im Süden.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath umfasst somit gewerbliche Flächen, wie auch Verkehrs- und Sportflächen.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des im Jahre 1977 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ sowie dessen 2. Änderung aus dem Jahre 1988. Eine kleinere südöstliche Teilfläche zwischen Weidbruchsweg und Lauerstraße liegt derzeit im unbeplanten Innenbereich.

Der Bebauungsplan Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ wurde in einem Teilbereich westlich der Spartastraße im Jahre 1995 mit einer 3. Änderung abgelöst, so dass für die nach Abstandsliste NRW 1990 gegliederten Gewerbegebiete die Baunutzungsverordnung BauNVO 1990 anzuwenden ist. Dieser westliche Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath, nicht abgedeckt.

Mit einer im Jahre 1988 aufgestellten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ wurden innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen Zweckbestimmung Tennisplätze die Anzahl der Spielplätze und deren baulichen Anlagen geregelt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet "Gewerbliche Baufläche", "Öffentliche Grünfläche" mit den Zweckbestimmungen "Sportplatz" und "Tennisplätze" sowie "Flächen für die Forstwirtschaft und Wald" dar. Nachrichtlich wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes übernommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Umwelt und Mensch frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Grundlagen der Beurteilungen stellen einerseits bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar. Andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans erstellter und zu erstellender Untersuchungen berücksichtigt (Biotoptypenkartierung, Artenschutzgutachten etc.).

Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle ‚Ist-Situation‘ / Basisszenario, ‚Nullfall‘ und ‚Planfall‘ vorgenommen.

Weiterhin werden die Auswirkungen für die Zeit der laufenden Umsetzung des Bauleitplanes sowie für den Betrieb nach Umsetzung betrachtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird um Äußerung zum ggf. zu erweiternden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten und dieser ggf. den neuen Erkenntnissen angepasst.

2. Detaillierungsgrad des Umweltberichtes

2.1 Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt.

Sie ermittelt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Zusätzlich ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Dabei ist durch die Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung wird die Vorgehensweise nicht buchstabengetreu nach dem Wortlaut der Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2b durchgeführt, da dies teilweise keine zweckdienlichen Erkenntnisse, bei angemessenem Aufwand ergäbe.

Es kann bei buchstabengetreuer Umsetzung der Anlage 1 Nr. 2b der Eindruck entstehen, dass die Bewertung der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa bis hh genannten Gesichtspunkte auf jeden der unter §1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i genannten Umweltbelange bezogen werden soll und gemäß den Aspekten des zweiten Halbsatzes zusätzlich beleuchtet werden sollen.

Nicht jede der genannten Aspekte betreffen alle Schutzgüter, nicht jede mögliche Kombination ergibt einen für die vorliegende Planung sinnvollen Prüfungsaspekt.

Ebenso ergeben sich nicht in allen Punkten der Anlage 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Kriterien und Ergebnisse, die tiefergehende Ausführungen rechtfertigen.

Der Umweltbericht der Stadt Erkelenz wird daher unter Zuhilfenahme einer Liste angefertigt, welche die vorgenannten Kombinationen zu beachten hilft, aber nicht jeder dieser Aspekte wird in den Ausführungen explizit angesprochen. Es werden nur die Gegebenheiten niedergeschrieben, die in der vorliegenden Bauleitplanung erkennbar vorhanden sind.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird in einem Scopingtermin, oder im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusätzlich werden auch die weiteren Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme auch bezüglich des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes aufgefordert.

2.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird auf das Plangebiet begrenzt. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine Bestandüberplanung, die zwei Zielsetzungen verfolgt.

Zum einen wird ein bereits länger bestehendes Gewerbegebiet (GE), welches noch bezüglich der Gliederung des Gebietes mit einer heute unzulässigen Positivliste arbeitet, in der die Betriebsarten (positiv) aufgelistet sind, welche in dem Gewerbegebiet zulässig sind, zum anderen wird der Einzelhandel gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz im Planbereich, bei Sicherung des bestehenden SB-Marktes über Regelungen gem. § 1 Abs. 10 BauGB, abgeschlossen.

Mit Auswirkungen erheblichen Ausmaßes, über das Plangebiet hinaus, die sich aufgrund der Überplanung des Bestandes ergeben, ist nicht zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden aller Voraussicht nach in Einzelfällen, aufgrund der neuen Gliederung nach aktueller Abstandsliste, geringer ausfallen.

Im Zuge der Artenschutzprüfung wird das Vorhandensein von Waldbeständen in direkter Nachbarschaft eine Rolle spielen. Ebenso das Vorhandensein von Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes, aber Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die nähere Umgebung werden nicht gesehen. Im Zuge der Artenschutzprüfung wird diese Frage eingehend untersucht.

Sollten im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, oder aufgrund der Artenschutzprüfung neue Erkenntnisse eine Ausweitung der Betrachtungsräume erfordern, wird dieses erfolgen.

3. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

3.1 Ziele des Umweltschutzes

3.1.1 Fachgesetze

Im Folgenden sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen [...]. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, [...], zu fördern, [...]. (§ 1 Abs. 5) In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3 BauGB) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [...] (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen [...] zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).
Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG	Böden, die die Bodenfunktionen nach BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.
Wasserhaushaltsgesetz – WHG/ LWG NRW – Landeswassergesetz	Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, [...] (§ 47 WHG). Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden [...] (§ 55 WHG).
Denkmalschutzgesetz NW –	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissen-

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
DSchG	schaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Klimaschutzgesetz NRW	Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (§ 3 Abs. 2).
VV-Artenschutz NW	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationaler Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

3.1.2 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet des Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath liegt teilweise im Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg. Dieser erlangte am 09.08.2003 Rechtskraft und gilt mittlerweile in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.2005.

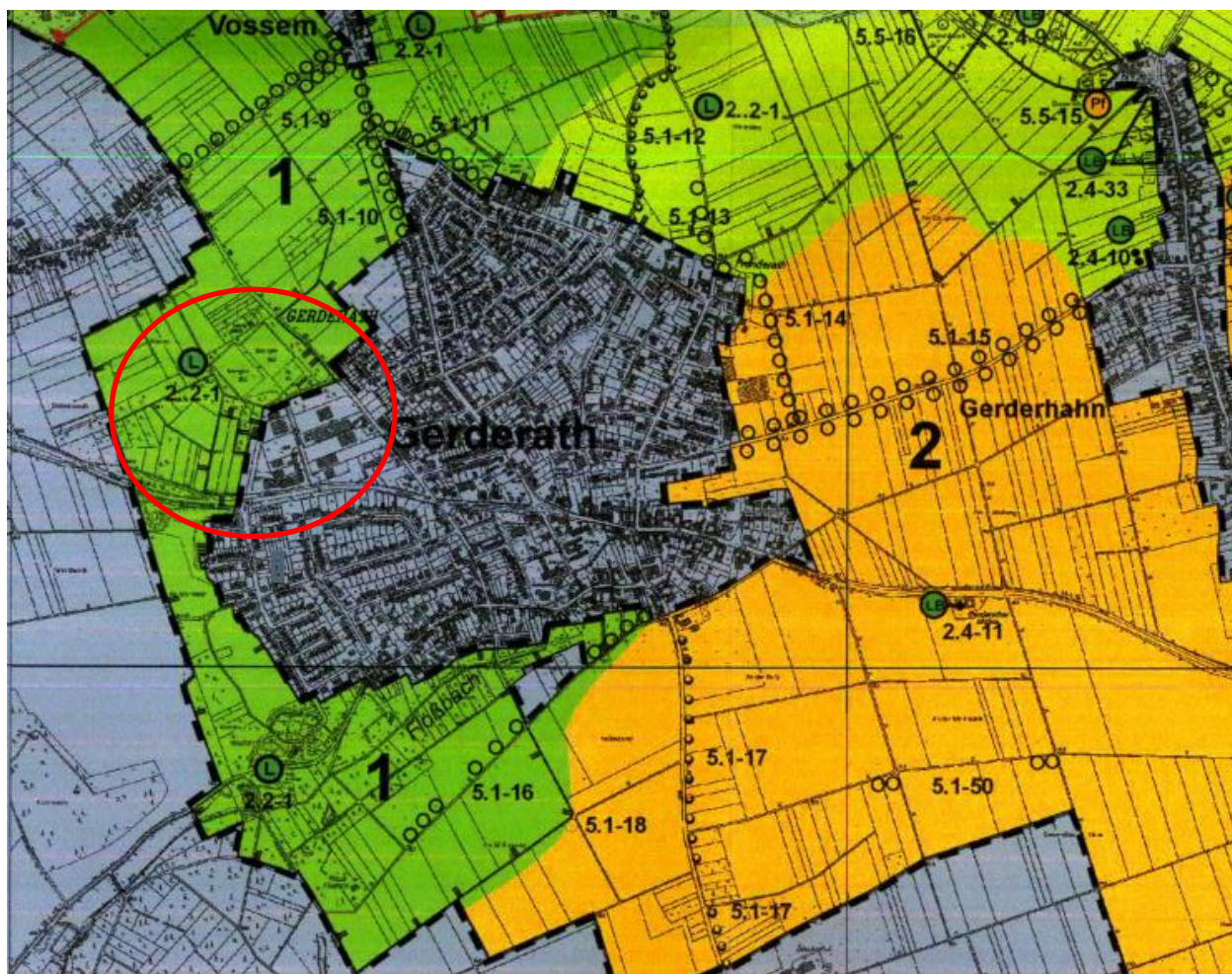
Der Landschaftsplan „Schwalmplatte“ umfasst das nördliche Kreisgebiet mit der Stadt Wegberg und dem Nordwesten der Stadt Erkelenz. Prägend für diesen Raum ist der Oberlauf der Schwalm mit ihren Nebenbächen. Hier sind als besonderes Biotop einzigartige Bruchwälder zu finden. Diese Bruchwälder der Schwalm sowie auch weiter nördlich im Meinweggebiet sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Sie sind darüber hinaus auch Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiete sowie EU-Vogelschutzgebiete. In der Nähe des Plangebietes liegt der ehemalige Flugplatz Wildenrath. Hier finden sich Magerwiesen. Der Abstand des Plangebietes zu diesen Magerwiesen beträgt ca. 1 km und mehr.

Für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath setzt der Landschaftsplan in den Außenbereichen – außerhalb der als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Bereiche- gem. § 18 LG das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder Vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Westlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath setzt der Landschaftsplan unter der Ziffer 2.2-1 ein Landschaftsschutzgebiet gem. § 21 LG fest.

Die Festsetzung erfolgt hier gemäß § 21 LG insbesondere

- a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Kulturdenkmale
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung insbesondere im Bereich des deutsch-niederländischen Naturparks "Maas-Schwalm-Nette".



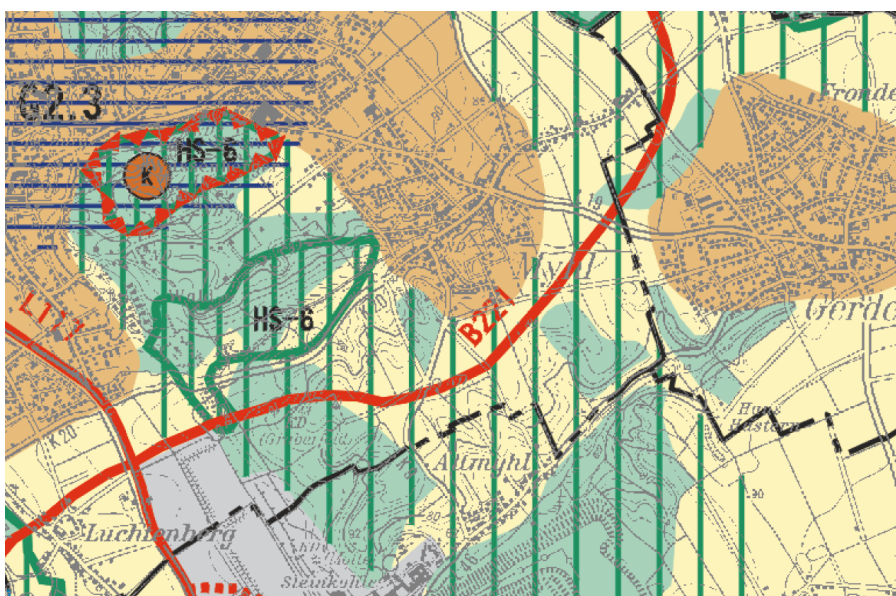
Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte, des Kreises Heinsberg.

Rote Markierung nicht Bestandteil des Landschaftsplanes. Hier nur zur Markierung der Örtlichkeit (Planbereich/Landschaftsplan)

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Westlich des Planbereiches stellt der Plan Waldbereiche und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie eine Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

Diese werden durch den
Bebauungsplan Nr.

VIII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath, nicht berührt. Weiter westlich ist die Trasse der B221 dargestellt.

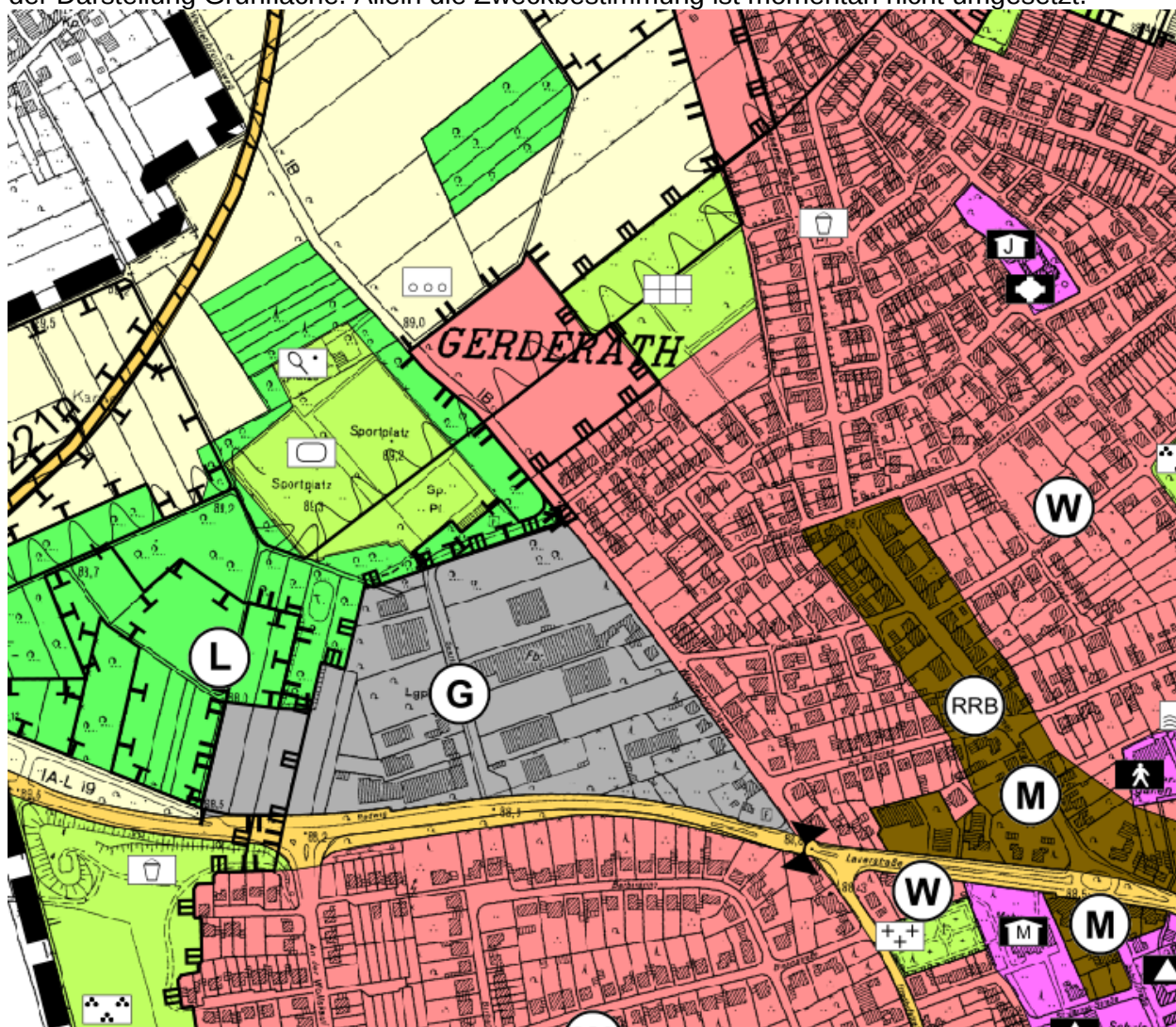


Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** der Stadt Erkelenz (2001) stellt für das Plangebiet im Norden Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Tennisplatz und Sportplatz dar. Diese Flächen werden im Osten und Süden von schmalen Flächen für Wald flankiert. Auf beiden Flächen ist zusätzlich nachrichtlich der Landschaftsschutz übernommen. Zusätzlich ein in Aussicht genommenes Landschaftsschutzgebiet.

Der südliche Teil des Plangebietes wird durch den Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes korrespondieren mit dem heutigen Bestand und den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne.

Lediglich im Bereich der Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tennisplatz" weicht die tatsächliche Nutzung dahingehend ab, als dass hier ein Waldkindergarten entstanden ist, nachdem die Tennisplätze aufgegeben wurden. Grundsätzlich widerspricht diese Nutzung nicht der Darstellung Grünfläche. Allein die Zweckbestimmung ist momentan nicht umgesetzt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz - Rechtskraft 2001

4. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Um die Umweltauswirkungen prognostizieren und bewerten zu können, sind zunächst eine **Abgrenzung** des Untersuchungsgebietes, eine **Beschreibung** und **Bewertung** des **derzeitigen Umweltzustandes**, die Berücksichtigung **bisher möglicher Nutzungen** und eine **Bestimmung** relevanter **Wirkfaktoren der geplanten Nutzung** erforderlich.

Das **Untersuchungsgebiet** liegt im Übergangsbereich der dicht bebauten und intensiv genutzten Flächen der Ortslage Gerderath mit Wohngebieten und einem bereits seit den 80er Jahren bestehenden Gewerbegebietes und den typischen Ortsrandnutzungen wie Sportstätten sowie der freien Feldflur und kleineren Waldgebieten, die bereits Teil einer größeren, zusammenhängenden Struktur sind. Diese Strukturen gehören zum Schwalm-Nette-Gebiet mit den typischen Bruchwäldern und Magerwiesen und dem nördlicher gelegenen Meinweggebiet.

Diese Strukturen werden im Landschaftsplan III 6 "Schwalmplatte" aufgegriffen und über konkrete Festsetzungen und Ziele geschützt.

So reichen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes bis unmittelbar an den Planbereich heran und erfassen den nördlichen Teilbereich. In diesem Bereich setzt der Vorläuferplan öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Tennisplätze (2. Änderung) fest. Die vorgenannten Flächen unterliegen ebenfalls dem Landschaftsschutz. Dieser wird durch den Bebauungsplan Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath nachrichtlich übernommen.

Das Untersuchungsgebiet wird auf den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath beschränkt, da die Flächen, welche als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt sind und zukünftig auch bleiben, nicht direkt an den Außenbereich und die Strukturen des Landschaftsplanes grenzen. Auswirkungen des Gewerbegebietes betreffen voraussichtlich bebaute Bereiche (Osten und Süden Wohngebiete, im Westen weitere Gewerbegebietsflächen). Lediglich nach Norden können Auswirkungen auf Strukturen entstehen, welche durch den Landschaftsplan erfasst sind und auf denen heute der Landschaftsschutz liegt.

Diese sind aber im Planbereich enthalten und somit im Untersuchungsbereich. Seitens dieser nördlich gelegenen Grünflächen werden keine Veränderungen ausgehen, welche auf die weitere Umgebung erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen, da hier zum Bestand nur marginale Änderungen vollzogen werden.

Konkret wird eine Fläche, welche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisplätze festgesetzt war in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten umgewandelt. Dieser Kindergarten besteht bereits. Es handelt sich um einen Waldkindergarten mit minimalem Baulichen Besatz, der nur zur Zuflucht bei äußerst schlechtem Wetter dient. Die Fläche wurde im Gegensatz zu deren Zustand als Tennisplatz ökologisch deutlich aufgewertet.

Der **derzeitige Umweltzustand** des Plangebietes stellt sich als stark anthropogen beeinflusst dar.

Die südlichen Flächen, welche bereits durch den Vorläuferplan als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt wurden, sind als solche intensiv genutzt worden. Auf wenigen dieser Flächen befindet sich heute bereits der zweite Besatz, wobei Teilflächen temporär nicht, oder als Lagerfläche genutzt werden. Auf diesen Flächen, die von der gewerblichen Nutzung tiefgreifend überprägt sind, ist aufgrund von Nutzungspausen teilweise eine ansetzende Ruderalvegetation erkennbar.

Für diese Flächen besteht seit Rechtskraft des Vorläuferplans Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath, Baurecht, so dass diese Flächen immer wieder durch gewerbliche Nutzungen beansprucht werden.

Hier ist nicht mit besonderer Flora und Fauna zu rechnen. Dennoch werden diese Flächen im Zuge eines Artenschutzgutachtens betrachtet.

Nördlich der Gewerbegebietsflächen besteht eine kleine Fläche, welche im Vorläuferplan Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath als Fläche festgesetzt ist, welche von Bebauung freizuhalten ist. Über eine Auflage des Regierungspräsidenten Köln vom 03.12.1976, welcher der Rat der Stadt Erkelenz am 16.02.1977 zustimmte, ist diese Fläche gleichzeitig zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Nördlich dieser Fläche, getrennt durch eine öffentliche Verkehrsfläche, welche zur inneren Erschließung des Gewerbegebietes dient, schließt die Fläche der Sportplätze und eines Waldkindergartens an. Die beiden Sportplätze sowie der Kindergarten sind durch waldähnliche Baumpflanzungen eingefasst.

Der Bestand der Waldflächen besitzt eine hohe ökologische und landschaftsästhetische Funktion. Auf den in diesem Bereich anstehenden Bodentypen "Pseudogley tlw. Parabraunerde-Pseudogley" stocken vorwiegend Stiel-Eiche, Hainbuche und Bergahorn, wobei die Stiel-Eiche eine deutliche Vorherrschaft einnimmt. Es handelt sich um mittleres Baumholz mit markanten Überhältern aus Stiel-Eiche. Im Unterwuchs befinden sich Holunder, Feld-Ahorn, Hasel und großflächig Brombeere sowie Farn, Gräser und Kräuter.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf den südlichen Flächen des Plangebietes, welche als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt sind, die Wertigkeit der Umwelt, von Natur und Landschaft, die ökologische und landschaftsästhetische Funktion als sehr gering zu werten ist. Die Flächen stellen sich als typische Gewerbeflächen dar. Hier ist weder besondere Fauna und nur äußerst begrenzte Flora zu verzeichnen. Ausnahmen bilden die Gärten in den Bereichen, mit Wohnhäusern, welche aber durch umliegende Gewerbegrundstücke und hinterliegenden Betrieben geprägt werden.

Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes, der im Vorläuferplan größtenteils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplätze sowie Tennisplätze festgesetzt ist, stellt sich der Zustand der Umwelt grundlegend anders dar.

Auch hier sind die Strukturen stark durch anthropogene Nutzungen beeinflusst, die aber nicht so massiv und gravieren sind, wie in den Gewerbegebieten. Hier sind längere Zeiten von Nutzungspausen zu verzeichnen und die Waldflächen stellen ein Verbundsystem um die vorhandenen Sportnutzungen dar.

Ganz im Norden des Plangebietes wurde die ursprüngliche Nutzung als Tennisplätze durch einen Waldkindergarten abgelöst. Diese Nutzung räumt der Natur einen größeren Stellenwert ein, indem die systematische und gründliche Freihaltung der Spielflächen von jeglichem Grün entfällt und die Flächen naturnäher genutzt werden.

Umweltauswirkungen sind die mit der vorliegenden Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2. b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen (vgl. Anlage 4 BauGB).

Relevante Faktoren (u.a. bezgl. der Punkte der Anlage 4 BauGB) für mögliche Auswirkungen der Bauleitplanung ist der Zulässigkeitskatalog der Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes. Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird durch den Bebauungsplan Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath, im Vergleich zum Ursprungsplan nicht verändert. Die überbaubaren Flächen bleiben in ihren Grenzen bestehen. Die Baumassen werden nicht verändert. Die Gliederung der Zulässigkeit von Nutzungen in dem Gewerbegebiet wird von einer alten – und nicht mehr rechtskonformen – Positivliste auf eine Negativliste umgestellt, welche nach dem NRW-Abstandserlass von 2007 gegliedert wird.

Die Folge ist normalerweise eine Reduzierung der Auswirkungen auf die Umgebung durch die Nutzungen, zumal die Gliederung der beachtlichen Nähe zu den nächsten Wohngebieten Rechnung trägt.

Zu den relevanten Faktoren zählen auch die Nutzungen der Sportflächen. Diese werden jedoch gegenüber dem Vorläuferplan nicht verändert.

Ein Verlust von Vegetationsflächen, eine Erhöhung des Versiegelungsgrades und eine Verdichtung der Bebauung wird durch die Bauleitplanung gegenüber dem Status Quo des Vorläuferplans nicht vorbereitet.

Auch wird der Wasserverbrauch, die Immissionsbelastung durch Verkehr und gewerbliche Aktivitäten, sowie die Belastung der Umgebung durch Licht-, Wärme- und Strahlungsimmissionen gegenüber dem bislang Zulässigen nicht verändert. Gleichartig sieht es für die Punkte der zu erwartenden Abfälle aus. Art und Menge werden sich je nach Nutzungsbesatz verändern können und damit auch die Frage der Verwertbarkeit und der Entsorgung. Jedoch bleibt alles in einem Rahmen, der heute ebenfalls bereits möglich ist. Wenn Veränderungen eintreten, dann in

Richtung einer Reduzierung der Auswirkungen, bedingt durch den Einsatz der moderneren Gliederung über den NRW-Abstandserlass.

Gleiches gilt für die Frage nach dem Ausstoß von Treibhausemissionen.

Weitere relevante Faktoren stellen die Anfälligkeit von Nutzungen gegenüber Unfällen und Katastrophen dar. Nutzungen, welche hier beachtlich sind, sind im heutigen Planbereich nicht bekannt und werden durch den Bebauungsplan Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath nicht vorbereitet.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung – der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der oben stehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Wohnbauflächen-Entwicklung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose Planfall) beschrieben.

4.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Luftbildauswertung
- Ortsbegehung (März 2021)
- Umgebungslärmportal NRW
- Auswertung der genehmigten Nutzungen – Archiv Stadt Erkelenz

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Gebiet ist geprägt durch eine Zerteilung der Flächen. Der Süden – südlich und östlich der Erschließungsstraße "Spartastraße" - ist als Gewerbegebiet festgesetzt und seit Jahrzehnten als solches genutzt. Im Südöstlichen Bereich (Weidbruchsweg) besteht eine Gemengelage, entstanden aus Betriebsleiterwohnungen und älteren Wohnhäusern aus den 60er und 70er Jahren.

Der nördliche Teilbereich stellt sich als Grünfläche dar, welcher aus Sportflächen besteht, die von waldähnlichen Strukturen, die mit intensivem Baumbesatz flankiert sind. Ganz im Norden befindet sich ein Waldkindergarten, der ebenfalls innerhalb der Waldflächen integriert ist.

Die Bewertung der Situation für die Schutzgüter kann in zwei Teilbereichen betrachtet werden. Gewerbegebiet und Grünflächen. Außerdem werden die westlich des Plangebietes gelegenen Agrarbereiche in die weitere Betrachtung mit einbezogen. betrachtet.

Gewerbegebiet

Wohn-, Wohnumfeldfunktion und Erholungsfunktion

- Im Bereich des Gewerbegebietes ist der Bedeutung der Fläche für die Wohn- und Wohnumfeldqualität eine eher geringe Bedeutung zuzuschreiben. Wohnumfeldprägende Landschaftsräume sind hier nicht vorhanden und die Gärten liegen umgeben von gewerblichen Nutzungen. Die Freiflächen dieser gewerblichen Nutzungen sind meist funktional gestaltet und weisen eine geringe Aufenthaltsqualität auf, so dass die einzelnen Gärten nur eine auf das betreffende Grundstück reduzierte Bedeutung bezüglich der Erholung hat und keine übergreifenden Effekte aufweist.
- Es gibt keine Flächen mit besonderer Aufenthaltsqualität wie zum Beispiel Plätze oder öffentliche Grünanlagen.

Strukturen, die der sozialen und kulturellen Kommunikation dienen sind nicht erkennbar. Gesundheit und Wohlbefinden

- Es besteht durch die überwiegend gewerbliche Nutzung eine gewisse Vorbelastung an gewerblichen Immissionen, welche sich nach Bestandsaufnahme als nicht konfliktträchtig darstellen. Es sind keine Beschwerden bezüglich Lärmkonflikten bekannt und die Situation besteht seit den 60er Jahren, wobei sich die Nutzungen in den letzten Jahrzehnten derart verändert haben, dass die Immissionsbelastung aufgrund der genehmigten Nutzungen zurück ging. Heute befinden sich größtenteils Nutzungen im Plangebiet, die sich als mischgebietsverträglich darstellen.
- Anderweitige Immissionen, welche für die Gesundheit der Menschen eine Bedeutung haben sind nicht bekannt.
- Die Flächen innerhalb des Gewerbegebietes sind großenteils versiegelbar (GRZ 0,8). Auch wenn diese Flächen heute de facto teilweise noch nicht, oder zur Zeit nicht versiegelt sind, so besteht seit Jahrzehnten das Planrecht zur baulichen Nutzung. Diese versiegelten Flächen bei recht spärlicher Begrünung auf den Grundstücken, führen in den heißen Jahreszeiten zu einer manierlichen Aufheizung der Flächen. Durch die bereits einsetzenden klimatischen Veränderungen kann hier ein gewisser Hitzestress auf den arbeitenden Menschen entstehen. Die Flächen bieten allerdings ebenfalls die Möglichkeit für den Eigentümer in jedem Einzelfall durch eine angepasste Nutzung seiner Flächen diesen Hitzestress, durch geeignete Maßnahmen (Entsiegelung, Grünanlagen, Wasserflächen oder Verschattungsmaßnahmen z.B. durch gezielte Baumstandorte) deutlich zu reduzieren.

Günflächen

Wohn-, Wohnumfeldfunktion und Erholungsfunktion

- Die nördlichen Flächen mit ihren Sportstätten, aber auch mit den Waldstrukturen und den Wegeverbindungen in die nähere Umgebung, welche in Teilen durch den Landschaftsschutz abgedeckt wird, spielt eine bedeutende Rolle der Erholungsfunktion, hat aber auch positive Auswirkungen auf das Wohnumfeld und dessen Qualität. Die Flächen haben nicht nur eine ästhetische Erholungsfunktion, sondern auch durch die Nutzung als Sportstätte und nicht zuletzt durch die Nutzung als Waldkindergarten, bei der die Erholungsfunktion den Kindern über das Konzept eines solchen Kindergartens intensiv zuteil wird.

Gesundheit und Wohlbefinden

- Für die Gesundheit und das Wohlbefinden hat die Fläche eine eher indirekte Bedeutung über die Auswirkungen des vorgenannten Punktes.
- Zusätzlich ist die Filterfunktion (Staub) und die kühlende Funktion der Waldstreifen für das angrenzende Gewerbegebiet und deren versiegelte Flächen sowie als Windbremse für die östlichen Wohnbereiche sehr positiv. Die positiven Effekte auf das Kleinklima dieser Flächen sind für das Wohlbefinden als sehr positiv zu werten.

Nähere Umgebung

- In der näheren Umgebung liegen zwischen den Restwaldflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Obwohl die Landwirtschaft einen sinkenden Anteil an der Wirtschaftsleistung hat, nimmt sie als größter Flächennutzer Deutschlands erheblichen Einfluss auf Böden, Gewässer, Luft, Klima, die biologische Vielfalt - und auf die Gesundheit der Menschen.
- Im vorliegenden Szenario ist in erster Linie eine direkte Auswirkung auf das Schutzgut Mensch im temporären Auftreten landwirtschaftlicher Gerüche zu rechnen. Bei einer Jahreshauptwindrichtung aus Südwest ist in den angrenzenden Gewerbegebieten und Wohngebieten eine Wahrnehmung dieser landwirtschaftlichen Gerüche als wahrscheinlich anzusehen, die aber im Bereich der überall im Stadtgebiet liegenden Intensität liegen wird. Eine indirekte Auswirkung auf das Schutzgut über terrestrische und aquatische Systeme und Wechselwirkungen sind im Rahmen der überall in der Region geltenden Auswirkungen vorhanden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünden weiterhin die Nutzungsmöglichkeiten, welche über den Vorläuferplan Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath innerhalb des Gewerbegebietes festgesetzt werden. Der Nutzungskatalog dieses Bebauungsplanes gliedert sich über eine sogenannte Positivliste, welche die zulässigen Nutzungen (positiv) aufzählt, die innerhalb des Gewerbegebietes zulässig sind. Dies ist heute rechtlich nicht mehr zulässig, da über dieses System Betriebe nicht erfasst sind, die nicht in der Liste aufgezählt sind, aber das gleiche Störverhalten aufweisen wie die zulässigen Betriebe.

Daher wird heute über eine Negativliste gearbeitet, die alle Nutzungen zulässt, die nicht über die Festsetzungen ausgeschlossen sind.

Zusätzlich führt die alte Positivliste des Vorläuferplans Nutzungen auf, die vom Störgrad, bei Anwendung des heutigen Stand der Technik, als konfliktträchtig zu sehen sind, zumal der alte Plan die Abstände zwischen Gewerbegebiet und Wohngebieten unzureichend berücksichtigt.

Die Überplanung reduziert die zulässigen Nutzungen im Sinne eines konfliktfreien Nebeneinanders zwischen Gewerbe und Wohnen. Dies ist momentan gut möglich, da von den konfliktbehafteten Nutzungen keine im Gewerbegebiet vertreten ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünde daher das Risiko einer Fehlentwicklung, ausgelöst durch veraltetes Planrecht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Bereich des Immissionsschutzes.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Die unter dem letzten Punkt beschriebene Fehlentwicklung wird durch die Überplanung des Gebietes nicht erfolgen.

Die Durchführung der Planung wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf die im Norden des Plangebietes befindlichen Grünflächen haben, welche über die durch den Vorläuferplan vorbereiteten hinausgehen. Es werden Auswirkungen, welche durch das bestehende Planrecht möglich sind, durch die Planung verhindert, was gerade für das Schutzgut Mensch, aber auch für andere Schutzgüter als günstig gewertet werden kann.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Ortsbegehung (März 2021)
- Gutachten zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Büro Schollmeyer)
- Informationen des Landschaftsinformationssystems LINFOS NRW des LANUV
- Geoportal NRW

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der vorliegende Landschaftsraum, in den der Planbereich eingebettet liegt ist der Randbereich der Schwalm-Nette-Platte zum Übergang der Niederrheinischen Bucht in der naturräumlichen Haupteinheit Jülicher Börde.

Der Nordteil des Landschaftsraumes wird durch die Nette gegliedert. Im gesamten Landschaftsraum nehmen strukturarme Ackerflächen einen sehr hohen Flächenanteil ein. Grünland spielt lediglich eine untergeordnete Rolle und ist auf fließgewässernahe Bereiche beschränkt. Größere Waldgebiete liegen hauptsächlich im Zentrum des Raumes und zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Nadelgehölzen aus. Eichen-Birken- und Eichen-Buchenwälder stellen die potentielle natürliche Vegetation dar, welche allerdings weit zurückgedrängt worden ist.

Auf leichten, nährstoffarmen, z.T. podsolierten Sandböden im Bereich von Merbeck, im Hardter Wald sowie bei Wildenrath sind heute noch größere Eichen- und Kiefernwälder zu finden.

Die Fließgewässer des Landschaftsraumes gehören überwiegend den Fließgewässertypen "Löss-lehmgeprägtes Fließgewässer der Bördenlandschaft" und "Organisch geprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen" an. Die zahlreichen Schwalm- und Nette-zuläufe sind größtenteils hydromorphologisch beeinträchtigt.

PFLANZEN

Die potentielle natürliche Vegetation ist der Birken-Eichenwald, Eichen-Buchenwald oder der Flattergras-Buchenwald.

Die wesentlichen Elemente des Biotopverbundsystems sind die teilweise großen Wälder, die sich vor allem nordwestlich erstrecken.

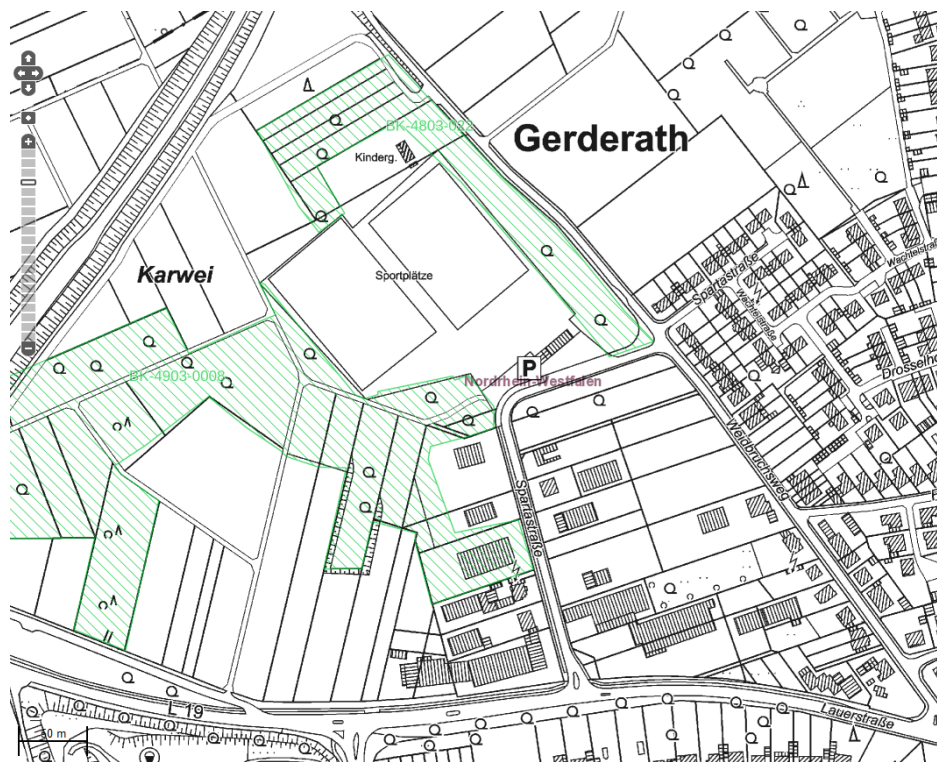
Nach Auswertung der Daten des Geoportales NRW und des LINFOS liegen Teilbereiche zweier Schutzwürdiger Biotop im Planbereich.

- BK-4803-022 Feldgehölze westlich Gerderath (Gehölzstreifen um den Sportplatz gelegen)
- BK-4903-0008 Laubwaldrest westlich Gerderath (von Westen bis an die Sportplätze heranreichend)¹

Bei beiden Biotopen handelt es sich um Feldgehölze als Restgehölze ehemals größerer, zusammenhängender Bereiche. Das Biotop BK-4803-022 besteht aus zwei Eichen-Feldgehölzen im Bereich der Sportplätze Gerderath mit lockerer Strauchschicht (hauptsächlich Vogelbeere) und Krautschicht (in der Majorität Brombeer- und Adlerfarnbestände). In der Fläche finden sich kleinere Mulden, welche temporär wassergebunden sind. Die Waldfläche ist nur teilweise geschlossen. Im nördlichen Teil existiert ein Teilbereich als Fichtenaufforstung.

Das Biotop BK-4903-0008 stellt sich als Rest eines ehemals größeren Laubwaldes westlich von Gerderath, mit größeren Lücken dar. Die Waldbestockung ist heterogen und kleinparzelliert. Etwa die Hälfte entfällt auf jungen bis mittelalten Eichenwald, der Rest auf kleinere Bergahorn-, Linden-, Hainbuchen-, Erlen- und Pappelbestände sowie Pioniergehölze und nitrophile Hochstaudenfluren. Nadelhölzer fehlen.

Die Strauchschicht besteht aus Hasel, schwarzem Holunder und Eberesche. Der Boden ist durch die starken Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.



Als Teil der Biotopverbundachse

¹ <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

"Restwaldflächen bei Gerderath und Tüschbroich" ist das Gebiet ein wichtiges, vernetzendes Element. Entwicklungsziel ist ein naturnaher Laubwaldrest.

Es wird über die Internetseite Naturschutzinformationen.nrw- Geobasis NRW 2016, © GeoBasis-DE / BKG 2016 eine Fläche dargestellt, welche für den Biotopverbund Wichtigkeit hat. Hierbei handelt es sich um den Biotopverbund (VB) VB-k-4803-009, welche die beiden vorgenannten Biotope in einen Verbund stellt. Dabei werden die Flächen südlich des Sportplatzes Gerderath 1178 und 1177 mit in den Verbund einbezogen, um die Verbindung zwischen den Biotopen herzustellen. Diese Verbindung wird zum Teil erhalten, ist zum anderen Teil heute bereits abgängig und durch das geltende sowie zukünftige Planrecht nicht gesichert.

Hintergrund ist das seit Jahrzehnten geltende Planrecht über den Bebauungsplan Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath, der das Flurstück 1177 als überbaubare Gewerbegebietsfläche festsetzt. Die Fläche wurde allerdings über Jahrzehnte nicht in Anspruch genommen. Das nördlich angrenzende Flurstück 1178 wird durch die vorliegende wie schon über die bestehende Bauleitplan als Fläche mit einer Bindung der aufstehenden Bepflanzungen geschützt und als Verbindungselement erhalten und planungsrechtlich gesichert.

Die beiden Biotope sowie die benannte Verbundfläche sind von lokaler Bedeutung und durch die anthropogene Nutzung in direkter Nachbarschaft als mäßig beeinträchtigt

TIERE

Im Untersuchungsgebiet ist mit den typischen Arten für Wald und Waldrandgebieten zu rechnen.

Hauptsächlich sind Vorkommen häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Tiergruppen anzunehmen. Zusätzlich sind die Voraussetzungen für das Vorhandensein der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bzw. deren Habitat gegeben.

Damit sind Habitatfunktionen für planungsrelevante und / oder gefährdete Tierarten möglich.

Zur genauen Feststellung von Vorkommen geschützter Arten wurde eine Artenschutzprüfung in Auftrag gegeben.

Dieses hat das B-Plan-Gebiet und die unmittelbar angrenzenden Bereiche untersucht. Es handelt sich um ein Gebiet mit unterschiedlichen Nutzungen und Lebensräumen gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten. Im Zug des Bebauungsplanverfahrens gilt es daher im Regelfall zu überprüfen, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Das vorliegende Gutachten prüfte:

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultieren kann.

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Einzelne der vorgenannten Arten kommen im Plangebiet, mit seinem teils lichten älteren Eichenbestand, wiederholt vor. Die Gewerbeflächen und Sportanlage gliedern den Waldbestand in Teilbereiche auf, so dass der flächige und störungsfreie Zusammenhang des Waldbestandes eingeschränkt ist und von einigen Arten weniger als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzt wird, z. B. Habicht, Sperber und Mäusebussard. Andererseits bestehen Abschirmungs- und Trenneffekte zwischen den jeweiligen Nutzungen.

Die derzeitigen Nutzungen bergen schon für die lokal vorkommenden Fauna Gefährdungen und Störungen (Lärm, spontanes Aufscheuchen). Diese ergeben sich aber nicht allein aus den Gewerbebereichen und von der Sportanlage, sondern durch das „Freizeitverhalten“ (Spaziergän-

ger mit Hunden, Lauf- und Radsportler, Entsorgen von Unrat und Gartenabfällen) innerhalb der Waldflächen.

Für die genannten, besonders und / oder streng geschützten Arten sind jedoch Konflikte und Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Zuge der B-Plan-Änderung nicht zu erwarten und die Verbotstatbestände werden nicht berührt. Die bestehen Nutzungen und Flächenbestände bleiben gleichartig erhalten und werden formal nach städtebaulichen Kriterien neu geordnet. Damit sind keine neuen und zusätzlichen Belastungen für die Lebensraumpotentiale zu erwarten.

Eine weitergehende Betrachtung im Sinne der Stufe II ist nicht vorgesehen.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die heimische biologische Vielfalt im nördlichen Plangebiet ist gegenüber dem bebauten Umfeld und den folgenden Ackerflächen als erhöht anzunehmen (siehe auch Artenschutzgutachten).

Die nördliche Fläche des Planbereiches (Sportplätze und Waldkindergarten, sowie die Fläche zur Bindung von Bepflanzungen auf dem Flurstück 1198) wird als Biotopverbundsfläche (VB-K-4803-009) geführt, der eine besondere Bedeutung als Verbindungs- Ergänzungs- und Entwicklungsbereich zukommt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer wesentlichen Veränderung des bisherigen Zustands im Plangebiet selbst auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Mit der Planung werden keine weitergehenden Versiegelungen vorbereitet. Die bauliche Ausnutzbarkeit der Flächen wird gegenüber dem Vorläuferplan Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath nicht erweitert. Die Änderung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tennisplätze" in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" (hier Waldkindergarten) führt ebenfalls nicht zu einer Intensivierung der Auswirkungen durch die Nutzung auf das Schutzgut. Im Allgemeinen ist die Nutzung etwas verträglicher mit der Natur und Landschaft, da eine akribische Freihaltung der ehemaligen Spielflächen von jeglichem Bewuchs – u.U. mit Einsatz von Pestiziden – entfällt.

Somit können Biotopverluste und Habitatverluste, oder deren Einschränkung ausgeschlossen werden. Im Falle eines Besatzes von alten Gebäuden mit Fledermausarten, bestehen bei Abrissarbeiten zwar Gefährdungen, die aber bereits heute möglich sind. Hier wäre ggfls. ein Hinweis bezüglich anstehender Abrissarbeiten in den Bebauungsplan aufzunehmen, um artenschutzkonformes Vorgehen zu sichern.

4.3 Schutzgut Boden

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes ist

- Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz Begründung – Bestandsanalyse Natur und Landschaft.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Naturhaushaltes spielt das Schutzgut Boden eine besondere Rolle. Mit Wasser, Luft und Sonnenlicht stellt der Boden die Grundlage allen Lebens dar. Dabei ist Boden die oberste Verwitterungsschicht der festen Erdrinde, die mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzt ist. Diese Bodenschicht besteht zum größten Teil aus mineralischen Bestandteilen.

Es wird zwischen Terrestrischen Böden (Landböden), Semiterrestrischen Böden (Grundwasser- und Überflutungsböden), Subhydrischen Böden (Unterwasserböden) und Organogenen Böden (Moor) unterschieden.

Im Stadtgebiet herrschen Terrestrische Böden und Semiterrestrische Böden vor. Dabei dominiert als anstehende Bodenart die Parabraunerde aus Löß. Dieser Bodentyp liegt auch in Teilbereichen des Plangebietes (Süden/Osten) vor. Zusätzlich finden sich hier Pseudogleyböden aus Löß.

Die Parabraunerde aus Löß zeichnet sich durch eine hohe Bodenwertzahl, hoher Sorptionsfähigkeit und hoher Nutzbarkeit der Wasserkapazität aus. Als Bodenart steht schluffiger Lehm an, was die Wasserdurchlässigkeit herabsetzt. Der Luft- und Wasserhaushalt ist in der Regel ausgeglichen.

Der Pseudogley aus Löß, als zweiter Bodentyp im Plangebiet (nördlicher Bereich), zeichnet sich durch einen Wechsel von Vernässung und Austrocknung aus. Er ist empfindlich gegen Bodendruck und die Wasserdurchlässigkeit ist gering. Die nutzbare Wasserkapazität ist mittelmäßig, wie auch die Sorptionsfähigkeit. Die Bodenwertzahlen liegen deutlich niedriger als bei der Parabraunerde. Die anstehende Bodenart ist auch hier schluffiger Lehm.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im nördlichen Plangebiet oder seinem näheren Umfeld vor. Für die Böden des Gewerbegebietes ist damit zu rechnen, dass in der Vergangenheit Eintragungen in den Boden vorgekommen sind. Dazu wird die Untere Bodenschutzbehörde während des Verfahrens gehört. Konkrete Hinweise liegen bis dato nicht vor.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst nicht von einer Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts Boden im Plangebiet auszugehen.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind dann im Gegensatz zum Planfall intensivere Nutzungen, mit höheren Störfwirkungen zulässig, wie es auch heute schon der Fall ist. Diese Immissionen stellen sich in erster Linie als Lärm und Erschütterungen, sowie eventuell als Gerüche dar.

Dennoch ist, bei Anwendung des Standes der heutigen Technik, nicht mit erheblichen Auswirkungen für den Boden außerhalb des Gewerbegebietes zu rechnen. Innerhalb des Gewerbegebietes ist heute eine 80prozentige Versiegelung mit den daraus folgenden erheblichen Auswirkungen zulässig.

Plaungsrechtliche Missstände blieben bestehen und die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz bliebe unvollständig.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Mit der Planung werden keine zusätzlichen Versiegelungen und Bebauungen vorbereitet. Die nördlichen Grünstrukturen werden in ihrer Nutzung derart verändert, dass eine Fläche, welche im Vorläuferplan als Sportplatz mit der Zweckbestimmung "Tennisplätze" festgesetzt ist, in eine Gemeinbedarfsfläche "Kindergarten" geändert wird. Diese neue Nutzung steht allerdings wesentlich mehr im Einklang mit den Belangen der Natur, als die vorherige, so dass hier keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet werden. Der schonende Umgang und das Zusammenleben mit der Natur ist hier Konzept der Nutzung. Die südlich liegenden Flächen bleiben in der Nutzung und bezüglich der Festsetzungen unverändert.

Im Bereich der Gewerbegebiete wird die Zulässigkeit der Nutzungen über die Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) gegliedert. Hier werden nur noch Nutzungen zugelassen, die einen Abstand zu den schutzwürdigen Nutzungen einhalten, bei dessen Beachtung, bei Anwendung des Standes der Technik, nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Nutzungen der nächsthöheren Abstandsklasse werden zugelassen, wenn ein gutachterlicher Unbedenklichkeitsnachweis vorliegt. Durch diese Neugliederung fallen Nutzungen mit einem, nach heutigem

Recht, zu hohen Immissionsverhalten weg. Momentan sind solche Nutzungen ohnehin nicht im Plangebiet angesiedelt.

Damit wird die Durchführung der Planung eine Verbesserung der Situation darstellen. Zumindest aber ein Wegfall der Möglichkeit von kritischen Entwicklungen, da die Überplanung auf die in den letzten Jahrzehnten stattgefundene Wohnbauentwicklung Bezug nimmt und ihr über die Gliederung des Gewerbegebietes Rechnung trägt.

4.4 Schutzgut Wasser

Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Wasserinformationssystem ELWAS-WEB – Steckbrief und Bewertung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers (MKUNLV NRW 2014)²
- WMS-Dienst Wasserschutzgebiete NRW (LANUV NRW 2018)
- Karte Grundwassergleichenplan des Erftverbandes von Oktober 2019 Geobasisdaten © Land NRW, Bonn, 21880/2010
-

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

GRUNDWASSER

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 'Hauptterrassen des Rheinlands'. Dabei handelt es sich um einen ergiebigen bis sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter aus dem Quartär mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit und guter Filterwirkung. Das Grundwasser im Raum Erkelenz befindet sich in einem schlechten chemischen und mengenmäßigen Zustand (Elwas-web).

Laut Grundwassergleichenplan liegt der 1. Grundwasserstock bei 80 m über NHN.

Es ist im Raum aktuell von einem tieferen Grundwasserstand als normal auszugehen, der auch aus den Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus resultiert. Nach Beendigung der Sumpfungs-pumpung ist mit einem gewissen Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserrückanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Zusätzlich ist der Steinkohlebergbau unter dem Plangebiet durchgegangen, was zu Bergsenkungen führen kann. In der Vergangenheit ist es zu Setzungen im Nahbereich gekommen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Für den nördlichen Bereich (nördlicher Teil der Sportplätze und Waldkindergarten) ist eine Wasserschutzzone (IIIb) geplant. Nach Kenntnis der Stadt Erkelenz ist diese heute noch nicht rechtswirksam.

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Bereich der Grünflächen um die Sportanlagen herum befinden sich temporär wassergebundene Mulden.

Die nächsten Oberflächengewässer befinden sich in 700 bzw. ca. 1 000 m Entfernung (Mühlenbach/Ratheim und Baaler Bach).

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Situation bezogen auf das Schutzgut Wasser gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verändern. Die vorliegende Bauleitplanung bereitet keine weitergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut vor, als sie durch den planungsrechtli-

² © Land NRW, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) <https://www.elwasweb.nrw.de> < Mai 2021 >

chen Status Quo möglich sind. Allerdings würden planungsrechtliche Missstände bestehen bleiben und die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz bliebe unvollständig.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Die Planung ist eine Bestandsüberplanung, welche in erster Linie das Ziel verfolgt, das Planrecht zu aktualisieren und das Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz in dem vorhandenen Gewerbegebiet umzusetzen. Es werden keine weitergehende Baurechte gegenüber dem Vorläuferplan vorbereitet und die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht intensiviert.

Die Entwicklung bei Durchführung der Planung wird gegenüber der Nichtdurchführung leichte Vorteile mit sich bringen, da die Gliederung der Zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes auf modernem Recht fußt, welches den heutigen Stand der Technik als Grundlage nimmt.

4.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes ist

- Ortsbegehung
- Luftbildauswertung
- Berücksichtigung der Grundlagen lokalklimatischer Wirkungsweisen

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Klimatisch gehört das Plangebiet zum ozeanisch geprägten Klima. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 700 bis 800 mm bei einer mittleren Jahrestemperatur von 9,5 bis 10,0° Celsius. Es handelt sich um eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft, welche zum überwiegenden Teil von ausgedehnten, wenig strukturierten Ackerflächen geprägt ist.

Lokalklimatisch ist im Plangebiet mit einem Übergang von siedlungsklimatischen zu freilandklimatischen Verhältnissen zu rechnen. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine verstärkte nächtliche Abkühlung (sog. Kaltluftentstehung) anzunehmen. Ebenso wird in den Waldgebieten das lokale Klima in Richtung einer erhöhten Luftfeuchte und aus der Verdunstung resultierenden Abkühlung beeinflusst werden.

Relevante lufthygienische Vorbelastungen sind bis heute nicht bekannt und auch in der Zukunft über die Gliederung des Gewerbegebietes nicht anzunehmen, solange nach dem Stand der Technik gearbeitet wird. Hiervon wird ausgegangen. Bei fehlerhafter oder regelwidriger Nutzung, ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens über entsprechende Steuerungsmöglichkeiten der Missstand abzustellen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Werte kann ein Punkt im Bereich des späteren Monitoring sein.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung in Bereichen westlich des Plangebietes sind in diesem und seinem Umfeld entsprechende geruchliche Effekte anzunehmen.

Das Plangebiet ist bezüglich der zulässigen und bestehenden Nutzungen zweigeteilt.

In dem Gewerbegebiet kann sich die Veränderung des Klimas aufgrund des hohen möglichen Versiegelungsgrades anders darstellen als in den Grünflächen um die Sportanlagen und den Waldkindergarten. Hier werden sich die intensivere Sonneneinstrahlung und die höheren Temperaturen schneller und direkter auswirken als in den Grünflächen. Bei stark versiegelten Gewerbeflächen kann ein manierlicher Hitzestress entstehen.

Dies wird sich in den Grünflächen günstiger darstellen, jedoch ist hier die Veränderung des Bestandes aufgrund der klimatischen Veränderungen noch nicht in seinen Folgen klar abzusehen. Auch hier ist die Erforderlichkeit eines Monitorings und evtl. Maßnahmen zum Erhalt der Vitalität und Qualität, bzw. der Quantität anzunehmen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer wesentlichen Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts im Plangebiet auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Auch im Falle der Durchführung der Planung, werden sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft und Folgen des Klimawandels nicht gegenüber dem jetzigen Zustand gravierend ändern. Die Neugliederung der zulässigen Nutzungen haben nach jetzigem Kenntnisstand keinen Einfluss auf dieses Schutzgut und die Festsetzungen im Bereich der Grünflächen und des Waldkindergartens sind gegenüber heutigem Planrecht nur marginal verändert.

Dabei ist die Sicherung der Grünflächen und der umgebenden Restwaldbestände als günstig anzusehen.

Das Nutzungsgefüge innerhalb des Gewerbegebietes wird sich, was die Zulässigkeit von Nutzungen angeht insofern verändern, als dass die Gliederung der Zulässigkeit von Nutzungen auf modernes Recht umgestellt ist. Dies wird nach aller Vorhersehbarkeit nicht zu negativen Veränderungen bezüglich des Schutzgutes führen, da die Abstandsforderungen bezüglich der Nutzungen zu den zu schützenden Nutzungen auf den heutigen Stand der Technik ausgerichtet sind.

4.6 Schutzgut Landschaft

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Ortsbegehung (März 2018)
- Digitale topografische Karte und Luftbild (WMS-Server DTK NRW und Dop20 NRW 2017)
- Bewertung der Landschaftsbildeinheiten NRW des LANUV 2017/2018
- Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Rechtskraft 2001)
- Goeportal NRW (<https://www.geoportal.nrw>)

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet im Übergangsbereich der großen naturräumlichen Einheiten Schwalm-Nette-Platte und Jülicher Börde.

Auf den leichten, nährstoffarmen, Sandböden der südlichen Schwalm-Nette-Platte, im Bereich bei Wildenrath, sind heute noch größere Eichen- und Kiefernwälder zu finden. Um Rheindahlen stocken heute mit Fichten aufgeforstete Waldbestände auf zumeist stark verarmten, oberflächlich versandeten und im Unterboden verdichteten podsoligen Staunässe- und Gleyböden; diese Waldbestände sind aus stark verheidetem, feuchtem Eichen-Birkenwald hervorgegangen.

Die Fließgewässer des Landschaftsraumes gehören überwiegend den Fließgewässertypen "Löss-lehmgeprägtes Fließgewässer der Bördenlandschaft" und "Organisch geprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen" an. Die zahlreichen Schwalm- und Nette-zuläufe sind größtenteils hydromorphologisch beeinträchtigt. Er wird streckenweise von reich strukturierten Grünlandresten begleitet.

Südlich von Gerderath geht dieser Landschaftsraum in die nach Südosten mehr und mehr ausgeräumte Jülicher Börde über. Die Jülicher Boerde entspricht dem westlichen Teil der Niederrheinischen Bucht. Sie besitzt eine von mächtigen Lössdecken überlagerte Hauptterasse und ist durch eine bis heute aktive Schollentektonik im Untergrund in Einzelbereiche zerlegt.

Die Niederrheinische Bucht ist eine Senkungszone und mit marinen Sedimenten und fluviatil-limnischen Ablagerungen (Kiese, Sande, Tone) gefüllt. Noch heute ist das Gebiet tektonisch aktiv und führt in regelmäßigen Abständen zu teils heftigeren Erdbeben. Die Jülicher Börde wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau dominiert. Die Talniederungen sind, sofern nicht Siedlungsraum oder Industriestandort, Grünland, höherliegende Bereiche, zum Teil auch Äcker.³

³ (Nicht wörtlich) Entnommen aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) / <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

Nach der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Landschaftsräumen mit sehr hoher Wertigkeit (Grünflächen/Sportplätze/Waldkindergarten) und einem Landschaftsraum mit eher geringer bis sehr geringer Wertigkeit (ausgeräumte landwirtschaftlich genutzte Landschaft). Die Grenze liegt genau innerhalb des Plangebietes.

Gewerbe- und Industriegebiete "auf der grünen Wiese" stellen einen Störfaktor dar und verwischen die Grenzen zwischen den Siedlungen und der offenen Landschaft. Das hier nicht der Fall. Das bestehende Gewerbegebiet fügt sich nahtlos an den Restwaldbestand als Ausläufer des Naturraumes Schwalm-Nette-Platte an und wirkt so, was den Gesamteindruck aus größerer Entfernung betrifft, eingebettet in die Gesamtlandschaft. Die optischen Defizite fallen erst innerhalb des Gewerbegebietes auf.

Insgesamt ist der landschaftsästhetische Effekt von Westen (in die Ortslage kommend) im Gesamten positiv zu werten.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer wesentlichen Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts im Plangebiet selbst auszugehen. Die Baurechte zur offenen Landschaft sind bereits größtenteils ausgeschöpft (außerhalb des Planbereiches) und fügen sich in das Landschaftsbild ein, auch wenn weitere begründende Maßnahmen das Gesamtbild verbessert könnten. Die Grünzonen sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath gesichert, so dass hier kein weiterer Flächenverlust zu befürchten ist.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Mit der Durchführung der Planung werden derzeit keine Auswirkungen auf das Schutzgut erkannt. Die Festsetzungen des Vorläuferplans bleiben im Grundzug erhalten und werden auf neues, aktuelles Recht umgestellt. Auch die Übernahme des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz in den Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen, die auf weitere Auswirkungen hinweisen, welche noch nicht berücksichtigt wurden.

4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe

Die Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ bildet den Übergang zwischen der Börde im Süden und dem Niederrhein im Norden. Richtung Westen bewirkt der Waldgürtel entlang der deutsch-niederländischen Staatsgrenze zugleich eine kulturlandschaftliche Grenze. In Richtung Osten markieren die Süchtelner Höhen eine deutliche Geländekante und zugleich eine Übergangszone in Bezug auf die Bodenverhältnisse sowie die sich daraus ergebende historische lineare Siedlungsstruktur.

Neben der kreisfreien Stadt Mönchengladbach gehören zur Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ der westliche Kreis Viersen und der nördliche Kreis Heinsberg.

Die Mäandersysteme von Schwalm und Nette sind als Charakteristikum mit ausgeprägten Terrassenrändern und Trockenrinnen deutlich raumprägend. Die einerseits durch ausgedehnte Auen und inselartige Hochflächen und andererseits durch den Nordrand der Rheinischen Lössbörde charakterisierte Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ wurde bereits ab den Altsteinzeiten aufgesucht.

Für die Nachkaltzeiten ist das Siedeln in den ausgedehnten Auen von Schwalm, Nette und Niers nachgewiesen; diese boten mit Bruchwäldern und Flachwasserzonen gute Lebens- und Jagdbedingungen. Die in den Auensedimenten erhaltenen archäologischen, faunistischen und floristischen Relikte stellen herausragende Informationsquellen zur Landschafts-genese und zur Geschichte der Menschen dar.

Folgende Ziele werden im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des LVR benannt.

- Das Hauptgefüge dieses Raumes mit besiedeltem und intensiv genutztem Ackerland, vorgeschichtlichen Grabhügeln und römischen Siedlungsstrukturen, die seit dem Mittelalter weitgehend siedlungsfreien Grenzwaldf Flächen sowie die Flussniederungen mit ihren spezifischen Siedlungen, Burgen und Wassermühlen, Spuren des historischen Leinengewerbes und der Torfgewinnung als besondere Nutzungsformen sind nachvollziehbar, haben für die Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ eine kennzeichnende Bedeutung für die Identität und sind in der Struktur zu bewahren.
- Weiterhin ist die Offenhaltung der restlichen Heideflächen, Anpflanzung bodenständiger Gehölze (*Buche, Eiche*) und Waldlichtung für Bodenvegetation im Grenzwald sowie die Erhaltung und Pflege der historischen Waldbestände zu gewährleisten. Aufgrund der Besiedlungsart, des Besiedlungsgrades und der Besiedlungsdichte weist dieser Raum unterscheidbare Raumstrukturen auf. In den Freiräumen sind die überlieferten Strukturen in Siedlungsformen, Agrargefügen und siedlungsfreien Flächen zu erhalten sowie bei der Freiraumplanung zu berücksichtigen. Die Siedlungsflächen weisen hauptsächlich Merkmale der dynamischen industriellen Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auf, von der die unterschiedlichen Entwicklungsstufen (*Textilindustrie*) noch erkennbar sind und als solche bewahrt werden müssen.
- Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o.g. Blickbeziehungen. Das archäologische Bodearchiv im Bereich der Schwalm- und der Niersaue und den Feuchtböden ist zu erhalten.
- Die wertvollen Kulturlandschaftsbereiche im Schwalm Nette-Raum haben einen hohen Zeugniswert und sind zu bewahren.⁴

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Gebiet liegt gem. Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen im Großraum Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“.

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände o.ä., befinden sich nicht im Plangebiet und werden auch außerhalb des Plangebietes durch die Planung nicht beeinflusst. Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist bisher nichts bekannt. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der bisherige Zustand des Schutzguts nicht verändern. Bei Bauarbeiten im Gewerbegebiet können Bodendenkmäler unerwartet frei gelegt werden.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Auch hier können bei Bauarbeiten im Gewerbegebiet Bodendenkmäler unerwartet frei gelegt werden. Bezüglich solcher „Zufallsfunde“ wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der das weitere Vorgehen erläutert, um eine Beschädigung so weit wie möglich zu verhindern. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind keine neuen Erkenntnisse hinzugekommen, die auf weitere Auswirkungen hinweisen, welche noch nicht berücksichtigt wurden.

4.8 Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.

Durch den Bebauungsplan Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath werden keine Flächen in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine Überplanung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Ziel, das Planrecht zu aktualisieren und die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz umzusetzen. Die Gliederung des Gewerbegebietes wird von einer heute nicht mehr zulässigen Positivliste auf die Negativliste des Abstandserlas-

⁴ Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen; Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland (nicht wörtlich übernommen)

ses NRW - RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) umgestellt.
Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche finden nicht statt.

4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushalts durch menschliche Aktivitäten (historische Entwaldung des Naturraums, Zerschneidung durch Infrastrukturanlagen und Bebauungen, bereichsweise Bebauung der Fläche selbst) bereits beeinflusst. Für siedlungsnaher Erholung liegt in diesem Bereich durch die Ortsrandlage und die Grünflächen, inklusive der Sportanlagen, eine erhöhte Funktion vor.

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander – durch die Bauleitplanung bedingt - sind derzeit nicht erkennbar. Da die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auslöst, sind auch Wechselwirkungen nicht anzunehmen.

Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im frühzeitigen den Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung gehört. Weitergehende Erkenntnisse wurden nicht erlangt.

4.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Planrecht des Vorläuferplans wird auf modernes Recht umgestellt, das Gewerbegebiet durch den Abstandserlass NRW neu gegliedert, um die Emissionen –bei Anwendung des Standes der Technik- so zu gestalten, dass Konflikte zwischen der Gewerbenutzung und dem nahegelegenen Wohnen nicht auftreten. Dabei ist der Umgang mit Abfällen und Abwässern grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Bis dato sind keine Konfliktfälle im Bestand bekannt.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

→ Bei einer zukünftigen Errichtung von Neubauten gelten die energetischen Gebäudestandards der aktuellen Energieeinsparverordnung (ENEV 2016) für Wohngebäude sowie die Vorgaben des EEWärmeG. Weitergehende Vorgaben sind nicht vorgesehen.

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die Ziele des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsschutz wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Sonstige Pläne liegen für das Plangebiet nicht vor.

- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

→ hier nicht relevant.

- j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
→ hier nicht relevant.

4.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Gebiete befinden sich in rund 2,5 Kilometern Entfernung. Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und dem Plangebiet anzunehmen. Entsprechend sind keine Auswirkungen durch die geplante Entwicklung im Plangebiet zu erwarten. Während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 und 4 BauGB haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

4.9.3 Artenschutzrecht

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Zur geplanten Bauleitplanung sowie einem westlich angrenzenden Planbereich zur Überplanung des Restgebietes des Ursprungsplanes Nr. VII Gewerbegebiet/Sportplätze – Stadtbezirk Gerderath wurde ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung in Auftrag gegeben. Die abschließenden Ergebnisse liegen vor. Es ist im Nahbereich des Plangebietes, bzw. im nördlichen Teilbereich des Plangebietes grundsätzlich mit geschützten Arten zu rechnen. Diese werden allerdings durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt (siehe Artenschutzgutachten).

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgesehen, da sich aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung gegenüber dem heutigen Status Quo keine weitergehenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abzeichnen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligungen gem. der §§ 3 und 4 BauGB haben diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

6. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten stehen nicht zur Diskussion da einerseits die Umstellung auf modernes Recht (Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283)) rechtlich erforderlich ist und andererseits die Vorgaben aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz in die Bauleitplanung zu übernehmen und umzusetzen sind. Die bestehende Grundstruktur der bereits bestehenden Bauleitplanung (Vorläuferplan) wird nicht verändert, sondern modernisiert. Daher sind Alternativen nicht erstellt worden.

7. Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Nicht als Eingriffe gelten Vorhaben im Innenbereich, die eine Genehmigung nach § 34 BauGB erlangen bzw. deren Genehmigung bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war.

Gemäß den naturschutzrechtlichen Grundsätzen zur Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) sind nach Analyse der landschaftsökologischen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes die Art und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu ermitteln. Dabei sind sowohl die Eingriffe in den Naturhaushalt, quantifiziert im Gesamtwert der Biotoptypen, wie auch Eingriffe in das Landschaftsbild einschließlich der Erholungseignung und kulturräumlichen Bedeutung zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall fallen keine Eingriffe in Natur und Landschaft an, da die Nutzungsmöglichkeiten, die baulichen Möglichkeiten und die Ausnutzbarkeit der Grundstücke gegenüber dem heutigen Status Quo nicht verändern.

Hierzu wurde die Untere Naturschutzbehörde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Eine gegenteilige Auffassung wurde nicht geäußert.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abschließend festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche **Arbeitsschritte** sind:

- Ortsbegehung (März 2021),
- Auswertung vorliegender sowie in Erarbeitung befindlicher Fachgutachten (noch ausstehende Artenschutzprüfung),
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- planungsstandentsprechende, qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten und der Stellungnahmen aus Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Zuge des weiteren Verfahrens werden neue Erkenntnisse z.B. aus zu erstellenden Gutachten oder eingehenden Stellungnahmen berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Hinweis auf relevante, nicht schließbare Wissenslücken.

8.3 Monitoring

Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, ausgelöst durch die vorliegende Bauleitplanung zu rechnen. Es werden keine Veränderungen zum bestehenden Planrecht vorbereitet, welche die heutige Bestandssituation derart beeinflussen wird, dass mit negativen erheblichen Auswirkungen gerechnet werden muss.

Dennoch wird im Zuge der weiteren Umsetzung des Bauleitplanes nach zuhalten sein, ob Missstände erkennbar werden, welche zur Aufstellung des Bauleitplanes nicht erkennbar waren. Dies könnte beispielsweise im Bereich des Immissionsschutzes der Fall sein, wenn durch eine hinzukommende Nutzung Auswirkungen hervorgerufen werden, welche heute nicht erkennbar sind.

Die hier entscheidenden Informationen werden aus der Öffentlichkeit kommen (z.B. Beschwerden), oder von den Trägern öffentlicher Belange erwartet, sobald diese Kenntnis davon haben, oder über die dort ansässigen Betriebe. Zusätzlich wird seitens der Stadt Erkelenz über eine Zusammenarbeit mit der Bauaufsichtsbehörde und der Wirtschaftsförderung (Dialog mit den Gewerbetreibenden) wiederkehrend reflektiert, wie sich das Gewerbegebiet bezüglich der dort ansässigen Nutzung entwickelt und ob es zu Missständen kommt.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, soll die geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage von Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO 1990 zu Art und Maß der Nutzung eines gegliederten Gewerbegebietes, immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen, Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, örtlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung erfolgen. Das veraltete Baurecht, welches Problemstellungen im Bereich des Immissionsschutzes aufzeigt und die heute von der Stadt Erkelenz beschlossene Entwicklung der Ortslage Gerderath nicht mehr zielorientiert steuern kann, wird durch neues Recht abgelöst.

Das bedeutet auch, dass im Zuge einer Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Festsetzungen über die Zulässigkeit von bestimmten Arten von Einzelhandelsbetrieben unter Berücksichtigung der zentralen Versorgungsfunktion der Innenstadt und Nahbereichsversorgung in den Wohngebieten getroffen werden.

Das zu überplanende Gebiet ist derzeit überwiegend bebaut, neben typischen Gewerbegebietsnutzungen haben sich Einzelhandelsbetriebe etabliert, im Norden befinden sich Sportanlagen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Umwelt und Mensch frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine wesentlichen Auswirkungen negativer Art auf die Schutzgüter zu erwarten sind, da keine erweiterten Nutzungs- und Baurechte vorbereitet werden. Weitergehende Störpotentiale werden nicht ermöglicht. Ebenso werden keine baulichen Erweiterungen über das heute bereits zulässige Maß hinaus ermöglicht.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorbereitet. Somit entfällt die Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine Nichtdurchführung der Planung in diesem speziellen Fall ungünstiger für die Schutzgüter wäre, als die Umsetzung der Bauleitplanung, da nach heutigem Recht veraltete Festsetzungen gelten würden und eine städtebauliche Fehlentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann.

10. Informationsquellen

LINFOS NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>

WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?> [Literatur und Gutachten

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte

KREIS HEINSBERG – UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (1984): „Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2016): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage März 2018

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE – LVR, LWL (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, November 2007, Korrekturfassung September 2009

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, Abfrage März 2018

STADT ERKELENZ (2001): Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

Erkelenz, September 2021

UMWELTBERICHT 301121RK